

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 799

der Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion), Lars Günther (AfD-Fraktion) und Lars Hünich (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/2054

Pfahlgründungen Tesla

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Im Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Sitzung am 3. Juni 2020, wurde von Herrn Steffen, MLUK, erklärt, dass die ersten, schon erfolgten Pfahlgründungen nur der Anzeigepflicht durch §29 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserschutzbehörde Beeskow bedürfen. Weitere bis zu 100 Testbohrungen bedürfen der Zulassung.

Vorbemerkung der Landesregierung: Gemäß § 49 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

1. Ist der Landesregierung eine solche Zulassung bekannt? Oder deren Antrag?

Zu Frage 1: Für die Einbringung von 106 Testpfählen wurde am 09.06.2020 ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde gestellt. Dieser Antrag wurde am 24.06.2020 zurückgezogen.

2. Wie lautet die Begründung der eventuellen Zulassung?

Zu Frage 2: Die Zulassung war nicht zu begründen, da der Antrag vor Beendigung der vollständigen Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zurückgezogen wurde.

3. Wie tief sind die Testbohrungen?

Zu Frage 3: Es handelte sich bei den geplanten Pfahlbelastungsproben nicht um Bohrungen - also das Einbringen von Pfählen mit drehenden Bewegungen -, sondern um Rammungen von Pfählen mit quadratischem Querschnitt.

Es wurden im Rahmen dieses Antrages keine Testrammungen durchgeführt. Der Antrag war hinsichtlich der Angaben zu den Pfahllängen nicht vollständig. Vor Lieferung der nachgeforderten Angaben wurde der Antrag zurückgezogen.

4. Bei welcher Tiefe liegt die erste Grundwasserschicht in diesem Gebiet?

Zu Frage 4: Die Grundwasserleiterbasis in diesem Gebiet liegt bei ca. 18 bis 22 m NHN, der Grundwasserspiegel bei ca. 33 m NHN. Die geplante Geländeoberfläche hat eine Höhe von 39,40 m NHN.

5. Bei welcher Tiefe liegt die zweite Grundwasserschicht in diesem Gebiet?

Zu Frage 5: Die Lage des zweiten Grundwasserleiters ist unbekannt. Die Wasserfassungen nutzen nur den oberen unbedeckten Grundwasserleiter.

6. Wie liegen die Strömungsverläufe im Wasserschutzgebiet der Klasse 3?

Zu Frage 6: Die Wasserfassung Hohenbinder Straße des Wasserwerkes Erkner wird in dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Freienbrink Nord“ von Ost-Südost nach West-Nordwest angeströmt. Durch ein hydrogeologisches Gutachten wurde im Rahmen des Anzeigeverfahrens für die Testpfähle ermittelt, dass die Auswirkungen auf die Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet der Wasserfassungen sehr gering sind und keine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung darstellen.

7. Mit welcher Art von Verunreinigung ins Grundwasser ist durch die Bohrungen zu rechnen?

Zu Frage 7: Durch die Rammungen der Pfähle dürfen keine Verunreinigungen in das Grundwasser gelangen. Das ist eine Zulassungsvoraussetzung. Für Betonteile in Wasserschutzgebieten gelten die Anforderungen des Arbeitsblattes der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. - DVGW-Arbeitsblatt W 347 „Hygienische Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe im Trinkwasserbereich - Prüfung und Bewertung“ aus dem Jahr 2006. Diese wurden hier eingehalten.